

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung des Sportstättenbaus**

RdErl. d. MI v. 4. 3. 2019 — L 3-52 420 —

— VORIS 21071 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für Baumaßnahmen an

- a) kommunalen Sportstätten,
- b) kommunalen, vom Bund und Land anerkannten, Trainingsstätten für den Spitzensport und
- c) Vereinssportstätten.

Der Zweck der Zuwendungen besteht in der Erhaltung der Sportstätteninfrastruktur Niedersachsens. Das Land hat ein erhebliches Interesse an der langfristigen und flächendeckenden Gewährleistung der Möglichkeit der Sportausübung.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Bei kommunalen Sportstätten (Nummer 1.1 Buchst. a) können die Sanierung und Modernisierung von Sportstätten zur Grundversorgung wie Sporthallen (Turnhallen), Hallenschwimmbäder mit sportlichen Nutzungsansprüchen sowie Sportplätze und Laufbahnen gefördert werden. Förderschwerpunkt sind Maßnahmen an Sporthallen (Turnhallen) und Hallenschwimmbädern.

Der Ersatz einer Sportstätte in vergleichbarer Größe ist nur förderfähig, soweit eine Sanierung nicht wirtschaftlich ist. Hierbei ist der zukünftige Bedarf an der Sportstätte besonders zu begründen.

Die Erweiterung einer Sportstätte ist nur in Ausnahmefällen förderfähig, soweit im Rahmen von Modernisierungen eine Anpassung an die gegenwärtigen und zukunftsorientierten Nutzungsansprüche erfolgt.

Bei der Entscheidung über die Förderung werden insbesondere das Alter, die Verbesserung des energetischen Zustandes und die Auslastung der Sportstätte sowie eine regional ausgewogene Verteilung der Mittel berücksichtigt.

2.2 Bei kommunalen, vom Bund und Land anerkannten, Trainingsstätten für den Spitzensport (Nummer 1.1 Buchst. b) können Sanierungs- und Umbaumaßnahmen gefördert werden. Erweiterungsmaßnahmen sind nur förderfähig, soweit im Rahmen von Modernisierungen eine Anpassung an die gegenwärtigen und zukunftsorientierten Nutzungsansprüche erfolgt.

2.3 Bei Vereinssportstätten (Nummer 1.1 Buchst. c) können Maßnahmen der

- Bestandssicherung, z. B. Sanierung oder Modernisierung sowie der
- Bestandsentwicklung, z. B. Umbau, Erweiterung oder Neubau

gefördert werden.

2.4 Fußballstadien für Bundesliga- bis Regionalligavereine sowie kommerzielle Eventsporthallen werden nicht gefördert.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind

- 3.1 Niedersächsische Gebietskörperschaften und deren Zusammenschlüsse in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts,
- 3.2 Unternehmen der niedersächsischen Gebietskörperschaften i. S. von § 136 NKomVG,
- 3.3 der LandesSportBund Niedersachsen e. V. (im Folgenden: LSB) als Erstempfänger. Er leitet die Zuwendungen im Rahmen der VV Nr. 12 zu § 44 LHO an die Letztempfänger weiter. Letztempfänger sind seine Gliederungen sowie niedersächsische Sportvereine und Sportverbände, die ordentliches Mitglied im LSB sind.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Das Grundstück, auf dem sich die Sportstätte befindet, muss sich im Eigentum des Zuwendungsempfängers oder des Letztempfängers befinden. Wenn sich das Grundstück nicht im Eigentum des Zuwendungsempfängers befindet, dürfen Zuwendungen nur bewilligt werden, wenn dem Eigentum gleichstehende Rechte (z. B. Erbbaurecht, Recht aus Pachtverträgen oder sonstige Nutzungsrechte) mit einer Laufzeit von mindestens 20 Jahren, von dem auf das Jahr der Bewilligung der Zuwendung folgenden Jahr an gerechnet, an dem Grundstück bestehen. Bei Vereinssportstätten nach Nummer 1.1 Buchst. c gilt ein Zeitraum von mindestens zwölf Jahren, ab Antragstellung durch den Letztempfänger (Nummer 7.4).

4.2 Eine Förderung von Sportstättenbaumaßnahmen, die aus Mitteln der Finanzhilfe oder aus Zuwendungen des Landes an den LSB gefördert werden, ist ausgeschlossen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbare Zuweisung oder nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Zuwendung an Gebietskörperschaften und deren Zusammenschlüsse (Nummer 3.1) und Unternehmen der niedersächsischen Gebietskörperschaften (Nummer 3.2) wird in der Regel in Höhe von 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 400 000 EUR, bei Hallenschwimmbädern höchstens bis zu einem Betrag von 1 000 000 EUR. Jede Zuwendung soll im Einzelfall mehr als 50 000 EUR betragen.

Bei finanzschwachen Kommunen kann der Anteil der Zuwendung an den zuwendungsfähigen Ausgaben bis zu 80 % betragen. Die in Nummer 5.2 genannten Höchstbeträge bleiben unberührt.

Der Höchstfördersatz wird anhand der zum jeweiligen Antragsstichtag geltenden Veröffentlichung „Kommunalfinanzen: Realsteuervergleich für Niedersachsen“ des LSN (<https://www.statistik.niedersachsen.de>, Pfad: „Themenbereiche > Finanzen, Steuern, Personal > Übersicht, Tabellen“) wie in der folgenden Tabelle festgelegt. Maßgeblich ist die „Abweichung vom Vergleichswert“ der Steuereinnahmekraft der gemittelten letzten drei Jahre.

Abweichung vom Vergleichswert	Maximale Höhe des Fördersatzes
über 0 bis -5 %	40 %
unter -5 % bis -10 %	50 %
unter -10 % bis -15 %	60 %
unter -15 % bis -20 %	70 %
unter -20 % unter Durchschnitt	80 %

5.3 Regelfördersatz und Höchstbetragsregelung gelten nicht für kommunale, vom Bund und Land anerkannte, Trainingsstätten für den Spitzensport (Nummer 1.1 Buchst. b), sondern richten sich nach der Beteiligung des Bundes und der Kommune an der Maßnahme, wobei der Höchstfördersatz des Landes 80 % beträgt.

5.4 Die Höhe der Zuwendung für die Gliederungen des LSB, Sportvereine und Sportverbände (Nummer 3.3) beträgt 30 % (Bestandssicherungsmaßnahmen) oder 35 % (Bestandsentwicklungsmaßnahmen) der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 100 000 EUR. Jede Zuwendung soll im Einzelfall mehr als 25 000 EUR betragen.

5.5 Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind aufgrund von Kostenermittlungen nach DIN 276 zu bestimmen.

Zuwendungsfähig sind folgende Kostengruppen der DIN 276:

- 300 Kosten des Bauwerks — Baukonstruktion —,
- 400 Kosten des Bauwerks — Technische Anlagen —,
- 500 Kosten der Außenanlagen und Freiflächen,
- 600 Kosten der Ausstattung, jedoch nur 610, 620 und 690 (bei Vereinssportstätten nur fest installierte Großgeräte, Berücksichtigung nur bei Neu- und ggf. Erweiterungsbauten),
- 700 Baunebenkosten, jedoch nur 710, 720, 730, 740, 761 und 762.

5.6 Nicht zuwendungsfähig sind die Ausgaben für den Grunderwerb und die Erschließung, die Ausgaben für Baumaßnahmen, die ausschließlich der nachträglichen Erfüllung baurechtlicher und ähnlicher Auflagen dienen, sowie die Ausgaben für den Ersatz der Ausstattung der Sportstätte.

5.7 Werden im Zusammenhang mit der Sportstättenbaumaßnahme nach dem Gaststättengesetz konzessionierte Wirtschaftsbetriebe oder Räume oder medizinische Bäderabteilungen oder Räume saniert, modernisiert oder errichtet, die anderweitig gewerblich genutzt werden (z. B. Saunabetrieb), so zählen die anteiligen Ausgaben nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Ausgaben für weitere Räume und Ausstattung sind nur zuwendungsfähig, wenn nach Art, Größe, Lage und Funktion der Sportstätte derartige Räume erforderlich sind. Ausgaben können dabei jedoch nur berücksichtigt werden, soweit die Räume nach Größe und Ausstattung für die Benutzergruppen der Sportstätte benötigt werden.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die mithilfe der Zuwendung geförderten Sportstätten oder Teile von Sportstätten sind mindestens 20 Jahre lang entsprechend dem Zuwendungszweck zu verwenden; für Vereinssportstätten (Nummer 1.1 Buchst. c) gilt eine Bindungsfrist von mindestens 10 Jahren.

6.2 Wird das geförderte Objekt vor Ablauf der Bindungsfrist nicht mehr zweckentsprechend verwendet oder veräußert, so ist der Zuwendungsbescheid in der Regel zu widerrufen. Bei einer teilweisen Zweckentfremdung ist entsprechend zu verfahren.

a) Der Rückzahlungsanspruch vermindert sich für die Zeit der zweckentsprechenden Verwendung der bewilligten Zuwendung bei Zuwendungen für Investitionen einschließlich Erstausrüstung in der Regel um jährlich 5 %, beginnend mit dem auf die Bewilligung folgenden Jahr.

b) Bei Vereinssportstätten (Nummer 1.1 Buchst. c) vermindert sich der Rückzahlungsanspruch für die Zeit der zweckentsprechenden Verwendung der bewilligten Zuwendung bei Zuwendungen für Investitionen einschließlich Erstausrüstung in der Regel um jährlich 10 %, beginnend mit dem auf die Bewilligung folgenden Jahr.

6.3 Im Rahmen der Bindungsfrist kann ein gefördertes Objekt mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde auf einen anderen Träger übertragen werden, wenn dieser die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt und die Bedingungen und Auflagen, die der Bewilligung zugrunde liegen, anerkennt.

6.4 Während der Dauer der Zweckbindung ist für geförderte Hochbauten eine Gebäudeversicherung in Form einer gleitenden Neuwertversicherung abzuschließen. Dies gilt nicht für kommunale Träger, die aufgrund des Selbstversicherungsprinzips keine derartigen Versicherungen abschließen.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Zuwendungsrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsbehörde ist das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 221, 30002 Hannover.

7.3 Der Antrag niedersächsischer Gebietskörperschaften und deren Zusammenschlüsse (Nummer 3.1) und von Unternehmen der niedersächsischen Gebietskörperschaften (Nummer 3.2) auf Gewährung einer Zuwendung ist schriftlich mit den erforderlichen Unterlagen der Bewilligungsbehörde spätestens bis zum 31. 5. 2019 und für die Jahre ab 2020 spätestens bis zum 31. März des jeweils laufenden Jahres vorzulegen. In jedem Fall vorzulegen sind:

- Kurzbeschreibung des Projekts,
- Kostenschätzung oder -berechnung nach DIN 276,
- Finanzierungsplan,
- sportfachliche Begründung der Maßnahme,
- Nachweis über die Auslastung der Sportstätte,
- Erklärung über die Eigentumsverhältnisse.

Bei Bedarf können weitere Unterlagen oder Stellungnahmen angefordert werden.

Anträge der kreisangehörigen und regionsangehörigen Gemeinden — mit Ausnahme der großen selbständigen Städte sowie der Landeshauptstadt Hannover und der Stadt Göttingen — sind der Bewilligungsbehörde über den zuständigen Landkreis oder die Region Hannover vorzulegen. Diese äußern sich zur eventuellen Mitfinanzierung und zur Finanzsituation der Kommune.

7.4 Die dem LSB angehörenden Sportvereine (Letztempfänger) richten ihre Anträge auf Gewährung einer Zuwendung über den zuständigen Stadt-, Kreis- oder Regionssportbund an den LSB (Erstempfänger). Die Gliederungen des LSB und die dem LSB angehörenden Sportverbände (Letztempfänger) richten ihre Anträge an den LSB (Erstempfänger). Der LSB prüft die Anträge und legt sie der Bewilligungsbehörde im Rahmen des zur Verfügung stehenden Förderkontingents in Listenform vor. Der LSB bestätigt der Bewilligungsbehörde das Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen für die enthaltenen Maßnahmen. Sie erteilt den Zuwendungsbescheid anhand einer zusammengefassten Maßnahmenauflistung. Der LSB wird gemäß VV Nr. 12 zu § 44 LHO zur Weiterleitung der Mittel an die Gliederungen des LSB, Sportvereine und Sportverbände verpflichtet. Die Auszahlung der bewilligten Mittel erfolgt gemäß VV Nr. 7 zu § 44 LHO. Den Letztempfängern obliegt der Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung der Zuwendung gegenüber dem Erstempfänger. Der Erstempfänger weist der Bewilligungsbehörde die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung entsprechend dem zugrunde liegenden Zuwendungsbescheid nach.

8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 4. 3. 2019 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft.

An
die Region Hannover, Landkreise, Samtgemeinden und Gemeinden,
den LandesSportBund Niedersachsen e. V.



Sportstättensanierungsprogramm mit 100 Millionen Euro startet noch im März

Gemeinsamer Aufruf der Landtagsabgeordneten Domeier und Koch

Veronika Koch, MdL
Wahlkreisbüro
Maschweg 2
38350 Helmstedt

Tel. 0 53 51 – 42 46 19
Fax 0 53 51 – 42 40 71

info@veronikakoch.de
www.veronikakoch.de

Helmstedt. 04.03.2019. „Wie bereits im November 2018 angekündigt, bringen die Fraktionen SPD und CDU gemeinsam mit der Landesregierung ein Sportstättensanierungsprogramm auf den Weg, von dem auch der Landkreis Helmstedt profitieren kann“, so die Landtagsabgeordneten Jörn Domeier (SPD) und Veronika Koch (CDU) in einer gemeinsamen Pressemitteilung. „Insgesamt 100 Millionen Euro aus der sogenannten VW-Milliarde stehen ab sofort für die Sanierung kommunaler Sport- und Vereinsportstätten zur Verfügung. Wir können einen Beitrag dazu leisten, unsere bestehende Sportinfrastruktur zu erhalten und den vorhandenen Sanierungsstau deutlich zu reduzieren.“

Jörn Domeier, MdL
Wahlkreisbüro
Kleiner Wall 2
38350 Helmstedt

Tel. 0 53 51 – 39 92 51 2
Fax 0 53 51 – 39 92 51

buer@joern-domeier.de
www.joern-domeier.de

„Heute hat das Innenministerium die Richtlinie für das Sportstättensanierungsprogramm mit einer Laufzeit bis Ende 2022 veröffentlicht. Es soll kein ‚Windhund-Prinzip‘ geben“, betont Jörn Domeier. „Stattdessen sind vier Antragsstichtage während der Laufzeit des Programms vorgesehen, der erste bereits am 31. Mai 2019, damit jede Kommune die Chance hat, von dem Programm zu profitieren.“ Gefördert werden sollen kommunale Sporthallen, Hallenschwimmbäder und Sportfreianlagen, darunter auch Fußballplätze und Leichtathletikanlagen sowie darüber hinaus Sportleistungszentren und Vereinssportstätten.

„Wir im Landkreis Helmstedt müssen jetzt handeln! Daher rufen wir alle Städte, Gemeinden und den Kreissportbund im Landkreis

**GEMEINSAME
PRESSEMITTEILUNG**

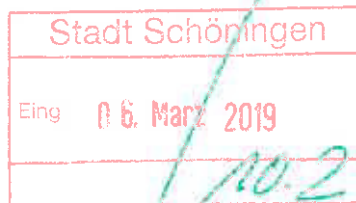
Helmstedt auf, die bestehenden Pläne zur Sanierung auf entsprechende Fördermöglichkeiten schnellstmöglich zu prüfen. Bei finanzschwachen Kommunen kann der Anteil der Zuwendungen an den zuwendungsfähigen Ausgaben bis zu 80 Prozent betragen. Gemeinsam wollen wir erreichen, dass wir mit diesen Mitteln Vereins- und kommunale Sportstätten auch bei uns im Landkreis Helmstedt sanieren können.“ so Veronika Koch abschließend.

Anlage: Förderrichtlinie



Stadt Schöningen

**Herrn Bürgermeister
Henry Bäsecke
Markt 1
38364 Schöningen**



Fraktionsvorsitzender
Hans-Joachim Rehküh
Alte Kirchstraße 7
38364 Schöningen
☎ p 05352 / 4360
E-Mail: hrehkuh@t-online.de

Mittwoch, 6. März 2019

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Bäsecke,

im Nachgang zu unserem Antrag „Sportförderung“ ein Entwurfsvorschlag
Förderrichtlinien für den Sportstättenbau

1. Allgemeine Grundlagen und Zielsetzungen

Die Stadt Schöningen unterstützt die Sporttreibenden Bürger und Bürgerinnen sowie die diese Sportausübung organisierenden ortsansässigen Sportvereine.

Diese Richtlinie regelt eine finanzielle Förderung von Baumaßnahmen der ortsansässigen Sportvereine durch die Stadt Schöningen, damit auch die tatsächlichen Rahmenbedingungen für eine sichere Sportausübung durch jedermann möglich ist.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind die ortsansässigen Sportvereine.

Mehrere Sportvereine können gemeinsam einen Antrag stellen.

3. Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig sind

- Baumaßnahmen von Antragsberechtigten, die mit der sportlichen Nutzung und deren Organisation im unmittelbaren Zusammenhang stehen.
- Ausgaben für Planung, Genehmigungsgebühren und Ausgaben für Strom-, Gas-, Wasser- und Abwasseranschluss, soweit diese mit der beantragten Baumaßnahme zusammenhängen.
- der Ankauf von bisher nicht für sportliche Zwecke genutzten baulichen Anlagen (kein Grundstückskauf).

Nicht förderungsfähig sind

- Verwaltungs- und Geschäftsräume, sofern diese das unmittelbar Notwendige überschreiten und

nicht nur einen untergeordneten Teil des Bauvorhabens ausmachen.

- langfristig vermietete bauliche Anlagen (z.B. Vereinsgaststätten, Wohnungen, Pferdeboxen, Steganlagen usw.), sofern diese nicht selbst förderwürdig sind.
- Sportvereinsräume, bei denen die gastronomische Nutzung gegenüber der sportlichen Nutzung über 50 % liegt. Dies betrifft ebenfalls die zugehörigen Nebenräume wie Toilettenanlagen und Terrassen.
- Schönheitsreparaturen, Reparaturen im Rahmen der laufenden Instandhaltung sowie Frühjahrsinstandsetzungen.

4. Förderungsvoraussetzungen

Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn

- das Grundstück, die Gebäude und baulichen Anlagen sich im Eigentum des Antragsberechtigten befinden oder
- dem Verein ein Dauernutzungsrecht von mindestens noch 12 Jahren vertraglich an den vorgenannten Objekten zugestanden ist. Sofern die Stadt selbst Grundstückseigentümer ist, kann hiervon abgewichen werden.
- Die Baumaßnahme mindestens 5.000,00 € kostet.

5. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Ein Antrag auf Förderung muss vor Beginn der Maßnahme bei der Stadt Schöningen gestellt werden. Die Erstellung der für die Antragstellung erforderlichen Nachweise und Planungen stellen keinen Maßnahmenbeginn dar.

Dem Antrag sollen folgende Unterlagen beigelegt werden:

- ~ Beschreibung der Baumaßnahme und eine Bedarfserläuterung
- ~ Soweit es möglich ist, ist eine Stellungnahme des Kreissportbundes dem Antrag beizufügen.
- ~ Ein aktueller Auszug aus dem Vereinsregister
- ~ Ein aktueller Nachweis der Gemeinnützigkeit
- ~ Ein Kostenplan
- ~ Ein Finanzierungsplan
- ~ Ein Nachweis über die Eigentumsrechte bzw. Nutzungsrechte
- ~ Ein Bauverlaufsplan
- ~ Bei genehmigungspflichtigen Bauvorhaben sind die Unterlagen durch hierzu beruflich qualifizierte und hierfür zugelassene Dritte zu erstellen und zu bestätigen.

Die Stadt kann bei umfangreichen Baumaßnahmen auch die Vorlage einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung und einen Nachweis der zukünftigen Leistungsfähigkeit des Vereines zur Erbringung der Unterhaltungs- und Folgekosten für das Bauvorhaben verlangen.

Die Bestätigung des Antragseingangs durch die Stadt berechtigt zum Maßnahmenbeginn

Änderungen der beantragten Baumaßnahme, insbesondere der zeitlichen Abläufe und eine Abweichung im Finanzierungsplan sind umgehend der Stadt Schöningen anzuzeigen.

Kommt der Förderungsempfänger seiner Mitteilungspflicht nicht nach, kann die Bewilligung rückwirkend widerrufen werden.

Wird ersichtlich, dass die im Antrag angegebenen förderungsfähigen Ausgaben nicht erreicht werden oder Mehreinnahmen erzielt worden sind, wird die Höhe der Förderung neu festgesetzt.

6. Art und Höhe der Förderung

Die Förderung wird als nicht rückzahlbare Fehlbedarfsfinanzierung bewilligt.

Der Höchstbetrag wird auf 20 v. H. der förderungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 20.000,00 € begrenzt.

7. Auszahlung

Die bewilligte Förderung ist grundsätzlich im Förderjahr abzufordern. In Ausnahmefällen kann ein Antrag auf Verlängerung des Bewilligungszeitraumes gestellt werden.

Bei genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen erfolgt die Auszahlung frühestens bei Vorlage der Baugenehmigung.

Die Abforderung des Förderungsbetrages kann im Zuge des Baufortschrittes erfolgen.

Dem Auszahlungsantrag für die Förderung sind die Originalrechnungen in Kopie, mindestens in Höhe der Abforderung, einzureichen. Auf den Originalbelegen ist die sachliche und rechnerische Richtigkeit durch den Förderungsempfänger oder eines beauftragten, sachkundigen Dritten zu bestätigen.

8. Nachweisführung

Der Baubeginn ist unaufgefordert anzuzeigen.

Auf Anforderung hat der Förderungsempfänger über den Stand und Verlauf der Baumaßnahme umfassend Auskunft zu erteilen.

Die Fertigstellung der Baumaßnahme ist spätestens drei Monate nach Abschluss der Stadt mitzuteilen. Mit der Anzeige ist eine vollständige geordnete Schlussabrechnung für die gesamte Baumaßnahme vorzulegen.

Eine Baumaßnahme gilt dann als abgeschlossen, wenn sie ihrer zweckmäßigen Bestimmung übergeben ist und dementsprechend genutzt wird.

Für jede abgerechnete Baumaßnahme sind alle die Baumaßnahme betreffenden Unterlagen (inkl. aller Belege, Nachweise und entsprechender Verträge) für Prüfzwecke zehn Jahre vom Förderungsempfänger aufzubewahren und verfügbar zu halten.

9. Rückforderungen

Wird bei der Schlussabrechnung festgestellt, dass die im Finanzierungsplan angegebenen Gesamtausgaben nicht erreicht oder Mehreinnahmen erzielt wurden, wird die Förderung neu ermittelt und auf die maximale Höhe der förderungsfähigen Ausgaben bis zur Höhe der ursprünglich bewilligten Förderung neu festgelegt.

Die Förderung zuzüglich Zinsen wird insbesondere zurückgefordert, wenn

- ~ mit der Baumaßnahme vor Genehmigung des Maßnahmenbeginns begonnen worden ist.
- ~ die beantragten Mittel zweckwidrig verwendet worden sind.
- ~ Änderungen der Baumaßnahme oder Abweichungen über 10 v. H. des Finanzierungsplans nicht angezeigt wurden.
- ~ der Verwendungsnachweis nicht fristgerecht eingereicht wird.
- ~ Die geförderte Baumaßnahme nicht mehr für den Förderungszweck genutzt wird.
- ~ Dies gilt nicht, wenn die Maßnahme nach Bauende 12 Jahre entsprechend dem Förderungszweck genutzt worden ist. Eine anteilige Rückforderung liegt im Ermessen der Stadt Schöningen.
- ~ Im übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen zu § 44 LHO entsprechend.

10. Prüfung der Mittelverwendung

Die Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung obliegt der Stadt Schöningen.

Bei einer Prüfung sind alle Unterlagen wie z.B. Protokolle, Rechnungen, Verträge, Zuwendungen Dritter, Spendenbescheinigungen, Jahresabschlüsse des Förderungsempfängers, Kontoauszüge und Darlehensverträge etc. vorzulegen.

Ferner ist den jeweiligen Prüfern die Besichtigung jeder Räumlichkeit der Baumaßnahme und ggf. auch von bereits durchgeführten Baumaßnahmen zu ermöglichen.

Kann ein Vor-Ort-Prüftermin aus Verschulden des Fördermittelempfängers nicht durchgeführt werden, trägt dieser die entstandenen Aufwendungen der Stadt Schöningen.

11. Haushaltsmittel der Stadt Schöningen

Eine Förderung nach den zuvor genannten Punkten kann ausschließlich nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgen.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht.

Die Entscheidung über die Gewährung einer Förderung trifft die Stadt Schöningen aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens.

12. Inkrafttreten/Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt am in Kraft.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, reading "Hans-Joachim Rehkuh". The script is cursive and fluid, with the first name and last name clearly distinguishable.

Hans-Joachim Rehkuh
Fraktionsvorsitzender
CDU-Fraktion im
Stadtrat Schöningen



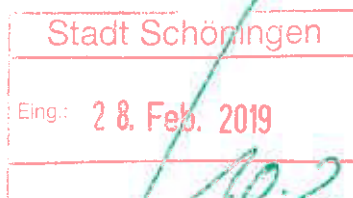
E 10.2 : 43.19

4/3/19



Stadt Schöningen

**Herrn Bürgermeister
Henry Bäsecke
Markt 1
38364 Schöningen**



Fraktionsvorsitzender
Hans-Joachim Rehkuh
Alte Kirchstraße 7
38364 Schöningen
☎ p 05352 / 4360
E-Mail: hrehkuh@t-online.de

Donnerstag, 28. Februar 2019

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Bäsecke,

die Christliche Demokratische Union der Vertretung der Stadt Schöningen beantragt die Aufnahme folgenden Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung der nächsten Ratssitzung:

Förderung des Sportstättenbaues in der Stadt Schöningen.

Folgende Anträge werden angekündigt,

- 1. Die anliegende Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus der Stadt Schöningen wird beschlossen.**
- 2. In den Haushaltsplanentwurf 2020 sind Mittel für den Sportstättenbau in Höhe von 100.000,00 € aufzunehmen.**

Begründung:

Das Land Niedersachsen und auch der Landkreis Helmstedt sowie Landessportbund Niedersachsen stellen derzeit Mittel für die Beseitigung des Investitionsrückstandes bei privaten und öffentlichen Sportstätten zu Verfügung.

Auch die Stadt Schöningen muss, um in den Genuss dieser Förderung zu gelangen, Eigenmittel bereitstellen.

Den ortsansässigen Sportvereinen soll durch die Richtlinie ein Anreiz für Investitionen in Ihre Sportstätten gegeben werden.

Die Stadt nimmt somit ihre Verantwortung für den Breitensport wahr.

In welchem Verhältnis die in den Haushaltsplan 2020 aufgenommenen Mittel zukünftig für den Vereinssport Verwendung finden, bleibt einer weiteren Entscheidung vorbehalten, wenn die Anträge der Vereine und das Investitionsvolumen für die städtischen Einrichtungen bekannt sind. Auszugehen ist von einem Verhältnis von 50% zu 50 %.



Hans-Joachim Rehkuh
Fraktionsvorsitzender
CDU-Fraktion im
Stadtrat Schöningen